

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Band:** 127 (1976)  
**Heft:** 8  
  
**Artikel:** Forstgeschichtliches aus dem Ägerital  
**Autor:** Schuler, A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-765265>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Forstgeschichtliches aus dem Ägerital

Von *A. Schuler*, Zürich

Oxf.: 902

## 1. Einleitung

Die wichtigsten Waldbesitzer im Ägerital (bzw. auf dem Territorium der Gemeinden Ober- und Unterägeri, das zwischen Altmatt und Biberbrugg ins Bibertal hinüberreicht) sind die beiden Korporationen Ober- und Unterägeri. Sie besitzen heute zusammen gegen 2000 Hektaren oder 82 Prozent aller Waldungen im Ägerital. Die Forstgeschichte dieses Tales ist daher eng verbunden mit der Geschichte der Gemeinwesen, aus denen die Korporationen nach der Ausscheidung von Bürger-, Einwohner- und Korporationsgemeinden entstanden sind. In Ägeri war ursprünglich nur eine aus den Rotten Dorf und Mitteldorf (Oberägeri), Hauptsee (Morgarten, zu Oberägeri gehörend) und Wilen (Unterägeri) bestehende Talgemeinde vorhanden. Durch die demographische und wirtschaftliche Entwicklung bildeten sich in Oberägeri und Unterägeri Schwerpunkte. Man unterteilte zuerst den Nutzungsbereich an Allmend und Wald, dann die Pfarrei (1714) und schliesslich die Gemeinde (1814). Die Kantonsverfassung von 1848 brachte die Loslösung der Korporations- von der politischen Gemeinde (durchgeführt in Unterägeri 1849, in Oberägeri 1851) und die Revision von 1876 die endgültige Aufteilung in Einwohner-, Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden. Wald und Ländereien (ehemalige Allmenden usw.) verblieben den Korporationen als Eigentum.

Es kann nicht Aufgabe dieses Beitrages sein, die Forstgeschichte des Ägeritales umfassend darzustellen, dazu fehlen die eigentlichen forstlichen Quellen. Wir werden uns daher auf einige forstgeschichtlich interessante Themen wie Rodung, Beziehung zwischen Land- (bzw. Alp-) und Forstwirtschaft, Waldnutzung im allgemeinen usw. beschränken müssen. Die Rodung und Besitznahme zu landwirtschaftlicher Nutzung gerade auch abgelegener Waldteile, die später teilweise wieder aufgeforstet wurden, steht sowohl mit der Bildung territorialer Grenzen wie auch mit dem Verhältnis zwischen Land- und Forstwirtschaft in engem Zusammenhang. Es gibt für das Ägerital keine Waldbeschreibungen oder ähnliche Berichte, die den Waldzustand, die Waldfläche oder die Nutzungsmengen und -arten nach Baumarten, Sortimen-

ten usw. darstellen, bevor die durch die Forstgesetzgebung geforderten Wirtschaftspläne am Ende des letzten Jahrhunderts ausgearbeitet wurden. Dennoch gibt es aus der früheren Zeit viele Anhaltspunkte sowohl über die Veränderung der Waldfläche wie auch über die Nutzungsverhältnisse am Wald im Gemeinbesitz. Im Zugerland waren die Gemeinden in der Waldbehandlung und -nutzung autonom. Es gab vor 1876 keine staatliche Oberaufsicht über das Forstwesen, und noch gegen Ende der sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts trat der Zuger Kantonsrat nicht auf die Beratung eines vom Regierungsrat vorbereiteten Forstgesetzes ein. Die Wende brachte erst das Bundesgesetz über die Forstpolizei im Hochgebirge, das vor hundert Jahren in Kraft trat und auch den Kanton Zug, der diesem Gesetz unterstellt wurde, zum Erlass entsprechender Vorschriften verpflichtete.

## 2. Das Werden des Landschaftsbildes durch Rodung und Besiedlung

Das heutige Landschaftsbild, das durch die Verteilung von Wald, landwirtschaftlich genutzter Fläche und Siedlungen geprägt wird, ist im Laufe der Zeit entstanden und hat sich gerade im Ägerital wiederholt geändert. Es ist keine Urlandschaft, sondern eine Kulturlandschaft, welche die Verhältnisse einer ländlich-bäuerlichen Wirtschaft widerspiegelt. Wann wo welche Rodungen ausgeführt wurden, lässt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen. Immerhin gibt es verschiedene Anhaltspunkte, die zur Beurteilung des Rodungs- und Besiedlungsprozesses sowie der räumlichen Ausweitung und der Art der landwirtschaftlichen Nutzung und der zeitlichen Einstufung herangezogen werden können. Das sind Aufzeichnungen aller Art (Urbare, Rödel, Entschiede, Gülten usw.), dann in Urkunden vorkommende (sofern lokalisierbar) und noch gebräuchliche Orts- und Flurnamen, Bilder und Darstellungen aller Art und Karten.

Man nimmt an, dass die grössten Rodungen an den günstigen Stellen und in der Umgebung der sich unterschiedlich entwickelnden Siedlungskerne gegen Ende des 14. Jahrhunderts abgeschlossen waren. Es blieben noch abgelegene und für die Landwirtschaft vom Gelände oder von der Entfernung von den Siedlungen her ungeeignete oder vorerst nicht benötigte Restwaldungen bestehen. Das zeigen die vielen im Zuger Urkundenbuch aufgeführten Urkunden verschiedener Art aus dem Ägerital, besonders aber die Urbare und Rödel über die verschiedenen zins- und abgabepflichtigen Güter. In ihnen wird oft bei der Beschreibung der Grenzverhältnisse die eine oder andere Allmend der vier Talfraktionen und seltener auch der Wald genannt. In der Umgebung und wahrscheinlich zum Teil fliegend in diese übergehend dürfte auch der gemeine, das heisst den Gemeindegossen für die Bedürfnisse des täglichen Lebens auf dem Hof und auf der Allmend (Brennholz, Holz für Gebäude und Geräte, Hagholz usw.) zustehende Wald zu suchen

sein. Aus späterer Zeit wissen wir, dass die einzelnen Allmenden und Weiden für bestimmte Haustierarten reserviert waren, woraus verschiedenartige Ansprüche an den Wald der Umgebung resultierten (zum Beispiel Brennholz für die Käserei auf den Allmenden für Kühe). In der Nähe der Siedlungen war die Hauskuhallmend, weiter weg die Rossallmig, der Rossboden, der Rossberg, der Ochsenstall, die Ochsenfeissi, die Rinderplangg und viele andere. Diese Flurnamen, die Pfarrer Albert Iten neben vielen andern zusammengestellt und untersucht hat (1), geben neben den Urkunden, in denen sie meistens in ihrer Urform nachgewiesen werden können (was für die Interpretation wichtig ist), Auskunft über die Land- und Alpwirtschaft ihrer Entstehungszeit. Aus den Urkunden über die verschiedenen Grenzstreitigkeiten des 15. und 16. Jahrhunderts erfahren wir, dass noch um diese Zeit weiter gerodet und geschwendet wurde, um neue Weideplätze für den zunehmenden Viehbestand zu schaffen. Im Hürital (der Westseite des Rossberges) geschah dies nicht nur von der Ägerer Seite aus, sondern, wie der wahrscheinlich von Sattel stammende Ueli Wattener im Grenzstreit zwischen Zug und Schwyz im Jahre 1518 berichtete (2), auch von der Schwyzer Seite aus. Vierzig Jahre früher, also um das Jahr 1478, habe «ir viertel von Steinen [Steiner Viertel des Alten Landes Schwyz, wozu auch die an Ägeri grenzenden Gemeinden Steinerberg, Sattel und Rothenthurm gehörten] ein schwendi than imm Hürrental; daby sig er ouch gsin, heige ouch die selben ghullffen verbrennen». Aus dieser Grenzverhandlung geht deutlich hervor, dass die Grenzen zu dieser Zeit noch nicht festgelegt waren, da vorerst niemand einen bestimmten Eigentumsanspruch geltend machte. Mit der Ausdehnung der Rodungen für die Weiden und Alpen musste man sich früher oder später in die Quere kommen. Die Grenzen der Nutzungsberechtigung wurden dann durch Schiedsrichter festgelegt. Dadurch entstanden die heutigen Grenz- und Eigentumsverhältnisse, die teilweise merkwürdige Formen angenommen haben und nur durch diese Entwicklung zu erklären sind.

Die Rodung erfolgte, wie aus den vorkommenden Flurnamen zu schliessen ist, auf verschiedene Weise. A. Iten hat diese in seinen «Zuger Namenstudien» ausführlich dargestellt (3), so dass es genügt, hier das wichtigste zu nennen. Die Flurnamen Schwand, Schwändi, Gschwänd und die Verbindungen mit ihnen, die auch im Ägerital häufig vorkommen, erinnern an «Landgewinn und Landkultur durch Holzhau und Abbrennen des Niederholzes, ohne auf den Stock zu greifen» (4). An die Urbarmachung durch Feuer erinnern weiter die Namen Brand und Bruust. Mit der Haue und damit gründlicher geschah das Roden und Reuten (5), das in Ägeri ebenfalls durch mehrere Flurnamen bezeugt ist (Rüti, Rüdli, Grod usw. und viele Verbindungen). Auch gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurde noch geschwendet. Die Schiedsleute im Marchbrief zwischen Ober- und Unterägeri für den Sod und den Berg entschieden im Jahre 1575 (6), dass «wass bishar geschwändt, dasselbig hin- und absyn soll; aber fürhyn sölle entwedere Gemeind nutzit meer

schwenden als der anderen vorwüssen, gunst und bewilligung», das heisst, Ober- und Unterägeri sollen sich verständigen, was in diesem gemeinsam zu nutzenden Grenzgebiet als Weide und was als Wald zu nutzen sei.

Das Schwenden zur Gewinnung weiterer Weiden bzw. die ähnlichen Massnahmen gegen das Einwachsen der Weiden dürfte so lange weitergegangen sein, als in der Landwirtschaft eine extensive Weidewirtschaft betrieben wurde, das heisst im Ägerital bis etwa zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Im südlichen Teil des Ägeritales, wo wir im 15. Jahrhundert die Schwyzer beim Schwenden auf Ägeriboden angetroffen haben, können wir das nicht direkt belegen. Für die Nordseite hingegen, d. h. für die Gegend Raten—Gottschalkenberg—Höhronen, besitzen wir seit der Zürcher Kantonskarte von Hans Conrad Gyger aus dem Jahre 1667 einigermaßen zuverlässige Angaben über die Verteilung von Weide und Wald, wenn auch für das Zuger Gebiet, das für Gyger ja nur Randzone war, Vorbehalte (Verzerrungen usw.) gemacht werden müssen. Den Zustand in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gibt eine auf der Wädenswiler Quartierkarte von H. C. Gyger (1659) basierende Quartierkarte des Richterswiler Pfarrers J. F. Vogler wieder. In der Mitte des 19. Jahrhunderts begann mit der Dufourkarte (für den Kanton Zug von J. Anselmier aufgenommen) die Entwicklung der modernen Kartographie. Anhand dieser Karten kann bis ins 19. Jahrhundert hinein eine zunehmende Ausdehnung der offenen, sicher beweideten Flächen festgestellt werden. Um die Mitte des letzten Jahrhunderts erfolgte durch die Intensivierung der Viehhaltung und der damit verbundenen Aufhebung des allgemeinen Weidganges die Wende. Man kann feststellen, dass im Oberägerer Gebiet nördlich der Ratenstrasse in den letzten 120 Jahren der Wald um etwa 210 Hektaren oder 35 Prozent der heutigen Waldfläche zugenommen hat. Das ist eine ganz beachtliche Waldzunahme, wenn auch zu bedenken ist, dass nicht genau bekannt ist, nach welchen Kriterien die Kartographen von Gyger bis Anselmier Wald und Weide kartographisch auseinandergelassen und dargestellt haben. Ähnlich dürfte die Entwicklung auch in den anderen Gebieten des Ägeritales verlaufen sein, wo (wie etwa im Hürital) ebenfalls ausgedehnte Allmenden und Weiden vorhanden waren und sich viele auf solche Weiden hinweisende Flurnamen heute im geschlossenen Walde befinden. Diese enorme Waldzunahme weist auf die grossen Aufforstungsbemühungen der Korporationen seit den achtziger Jahren hin, die heute noch nicht abgeschlossen sind.

### **3. Grenzen und Aufteilung der Nutzungsberechtigung**

Zu Ende des Mittelalters waren die Grenzen innerhalb des Ägeritales, aber auch gegen aussen, das heisst gegen die Nutzungsbereiche der Stadt Zug oder gegen das Steiner Viertel des Alten Landes Schwyz (Steinerberg, Sattel) noch nicht festgelegt. Zwar waren etwa die Gerichtsgrenzen im Ägerer Hof-

recht des 14. Jahrhunderts umschrieben. Die Gerichte standen damals den Herren von Österreich, das heisst den Habsburgern zu (7): «. . . Und vachet der tzing und ban an im Genippen, und gat uss Genippen über den Rossberg hin, in Keyserstock, und usser dem Keyserstock in Tronbach, und usser dem Tronbach in Engy, und usser der Engy in die Biber, und die Byber nider zu dem Fulenstein, von dem Fulenstein zuo Sternegk und denn jemermer die Hochenegg har, und ,was schneschleyte har treit, das hört och har. Und hat uenser herr von Oesterreich tzing und benn und alle gericht darüber». Diese Grenzumschreibung, die sich zum Teil an natürliche Grenzen hält, ist sehr allgemein gehalten. Dennoch beriefen sich die Zuger in den Grenzstreitigkeiten mit Schwyz auf diesen Artikel. Das Schwenden des Waldes zu Weidezwecken gerade auch auf der vom Hofrecht berührten Linie Gnipen—Rossberg—Chaiserstock und die damit verbundene Nutznahme des Landes, aber auch die Entscheide in den Grenzstreitigkeiten bildeten erst mit der Zeit die Grenzen im Detail aus, wobei noch heute öffentliches Eigentum wie etwa die Waldungen der Schwyzer Oberallmeind und der Genossame Sattel durchaus auf Zuger Territorium liegen kann (8).

Eine weitere Grenzziehung, zunächst in bezug auf die Nutzung von Wald und Weide, später aber auch von territorialer Bedeutung, ist jene zwischen Ober- und Unterägeri. Die vier Rotten des Ägeritales scheinen seit jeher ihre eigenen Nutzungsbereiche gehabt zu haben. Die einzelnen Teile wieder konnten mit ihren äussern Nachbarn gemeinsam genutzte Weiden und Wälder haben. So stellt etwa das Hofrecht in Artikel 13 fest, dass die von Wil (Unterägeri) mit denen von Zug gemeinsam eine Allmend hätten, die «onverschlagen mit hegen» sei, wahrscheinlich die später umstrittene Frutt. Die heutige Exklave des an die Frutt (heute Frutten) grenzenden Zuger Alplis, das auf keiner Seite an die Gemeinde Zug grenzt, lässt sich auf einen Entscheid des Jahres 1495 zurückführen. Um die Nutzungsberechtigung vor allem am untern Teil festzustellen, wurden verschiedene «Kundschaften» eingezogen (9). So berichteten im Jahre 1491 verschiedene Schwyzer Landsleute vom Steinerberg und Sattel, deren Alpen am Rossberg zum Teil auf die Ägerer Seite reichten (was durch einen Schiedsspruch aus der Mitte des 15. Jahrhunderts bestätigt wurde [10]), dass ihr Vieh sich ins Zugergebiet verlaufen habe. Auf ihre Erkundigung, wem die Alp gehöre, habe man ihnen geantwortet, sie gehöre denen von Zug und habe ihnen schon vor dem «Sempacher Strit» (1386) gehört. Die Ägerer hingegen sagten aus, der untere Teil der Alp, die Frutt, sei von jeher gemeinsam mit Zug benutzt worden. Die vier Schiedsleute waren sich zunächst nicht einig. Einer meinte, dass man bei der gemeinsamen Nutzung bleiben soll, während die andern der Ansicht waren, die Argumente der Zuger seien stärker. Vier Jahre später, im Jahre 1495, erstellten dann die Schiedsleute die erste Marchung, die in der Folge von beiden Parteien unterhalten werden musste.

Die Zentren der demographischen und wirtschaftlichen Entwicklung im

Ägerital waren Ägeri-Dorf (Oberägeri) und Wil-Ägeri (Unterägeri), die im Laufe der Zeit immer mehr die Allmenden und Wälder zur ausschliesslichen Nutzung nur eines Teiles ausschieden. Während sich an der Grenze nördlich des Ägerisees im Gebiete landwirtschaftlicher Siedlungen auf der Sonnen- seite des Tales kaum grosse Schwierigkeiten ergaben — als natürliche Grenze bot sich zudem der Lutisbach an — entstanden solche vermehrt auf der Südseite des Sees zwischen Rossberg (Chaiserstock), Sod und See, wo das spätere Oberägeri mit dem Hauptseer Rott an den Nutzungsbereich der Wiler Leute grenzte. Unterägeri besass im Hürital eigene Weidgänge. Im Streit um die Landesmarch zwischen Zug und Schwyz berichtete der Wiler Gewährsmann Christen Iten (11), dass gegen Ende des 15. Jahrhunderts «die uss dem Land [die Schwyzer] unnd die von Egri in willen [Unterägeri] zäunen wollten, «dz si einandern nitt übereussent». Dabei seien auch «ettlich uss dem Obern dorff, die der weidgann nütt angieng zuo etzen», gewesen. Das heisst, dass hier um diese Zeit die Weiden zwischen Ober- und Unterägeri bereits eindeutig getrennt waren. Anders verhielt es sich «antreffend den See und den Berg so daran stosset, auch den Sod oben an dem Berg gelegen und wegen des Holzhowes und Weidgangs», worum sich um das Jahr 1575 «etwas spans und wiederwillens erhebt und zugetragen entzwschen den frommen, ersammen und wyssen den Thallüten der Oberngemeind zue Ägeri des einen, sodann der anderen gemeind zue Wylen, andernteils» (12). Die Schiedsleute aus Zug «als berufte und verordnete Underhandler und Thadingslüt» entschieden, was «den holzhaw bedarff, dass sie denselben derglychen den See miteinander haben, nutzen und niessen sollen, auch wass bisar geschwändt, dasselbig hin- und absyn soll; aber fürhyn sölle entwedere Gemeind nutzit meer schwenden als der anderen vorwüssen, gunst und bewilligung». Der obere Teil des umstrittenen Gebietes wurde vermarcht und Unterägeri zugesprochen, der mittlere (der Sod) aber «hört beiden Gemeinden der Oberen und der anderen zu, solliches mit einanderen zu nutzen und ze bruchen wie bisher und von althem beschächen ist!» Der Sod wurde dann im Jahre 1733 nach erneuten Auseinandersetzungen geteilt (13), während der Berg (der unterste, bewaldete Teil) bis 1798 und der See weiterhin gemeinsam genutzt wurden. Im Jahre 1798 wurde der Bergwald geteilt und durch das Los entschieden, welche Gemeinde welchen Teil erhalten sollte. Oberägeri zog den untern Teil, wodurch die heute noch existierende Enklave südlich des Sees entstand.

Wenn hier auch die beiden streitenden Teile wiederholt als selbständige Gemeinden auftreten, so war die Trennung doch nur für die Nutzungszuständigkeiten an den spätern Korporationsgütern voll ausgebildet. Bis zum Jahre 1714 bestand nur eine Pfarrei und bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts — wenn man so sagen darf — nur eine politische Gemeinde, denn bis dahin beschloss man Gemeindeartikel (14) sowie die Talstatuten von 1684 und die Zusätze und Änderungen bis Ende des 18. Jahrhunderts (15) gemeinschaft-

lich an der Martins- oder an der Maiengemeinde (später St. Georgen-Gemeinde Ende April), wobei sich der Rat entsprechend den Bevölkerungsanteilen aus fünf Vertretern des obern und aus vier des untern Gemeindeteils zusammensetzte.

#### 4. Die Nutzungsberechtigung

Gegen 2000 Hektaren oder 82 Prozent aller Waldungen im Ägerital (bzw. der Gemeinden Ober- und Unterägeri) gehören den Korporationen Ober- und Unterägeri. Diese Korporationen werden aus Bürgern der beiden Gemeinden, die bestimmten, alteingesessenen Geschlechtern angehören, gebildet. Das sogenannte Zugrecht, auf das wir noch eingehen werden, lässt vermuten, dass das ursprüngliche Nutzungs- und Bürgerrecht sich auf die ganze Talgemeinde und nicht nur auf einzelne Rotten bezog. Doch schon die frühesten erhaltenen Urkunden lassen eine wohl durch den sachlichen Nutzungsvorgang bedingte teilweise Trennung erkennen (zum Beispiel Hofrecht von 1407, vergleiche oben). Da jeder Gemeindeteil (sicher Wilen auf der einen und Ägeri-Dorf mit den Rotten Mitteldorf und Hauptsee auf der andern Seite) die Organisation der Nutzung des ihm zustehenden Gemeinwerks (Allmenden und Wälder) selber regelte, wurden neue Genossen mit der Zeit nur noch in die Nutzungsberechtigung des einen oder des andern Teils aufgenommen. Noch im 17. Jahrhundert aber regelte die ganze Gemeinde die Holznutzung der Hintersassen in den Talstatuten von 1684 (16): «Es soll kein hindersess in keinem wald gwald haben, weder in der Underen noch Oberen gmeindt, holtz zu hauwen vor der Meyengmeindt, dass ihme erlaubt ist. Und solle kein thalman kein holtz ab der almend einem hindersess zu kaufen geben bey 5 g, sage fünf gulden, buoss, und soll der markt nit gelten.» Dieses Verbot des Verkaufs von irgendwelchen Allmendprodukten (hier Holz) an Hintersassen bzw. an Nicht-Korporationsbürger hielt sich — wie wir noch sehen werden — bis in die Summordnungen des 19. Jahrhunderts.

In den zugerischen Urkunden und Bestimmungen der Gemeinden und Korporationen finden wir zwei verschiedene rechtliche Vorgänge, die «Zugrecht» genannt werden. Einerseits ist es eine Art Vorkaufsrecht des eingesessenen und an den Allmenden nutzungsberechtigten Bürgers gegenüber Bei- und Hintersassen und Fremden bei Handänderungen von Gütern und Sachen (zum Beispiel auch Heu usw.). Das Zugrecht in diesem Sinne ist auch anderswo bekannt. Interessanter für unsern Zusammenhang ist die zweite Art des Zugrechtes, weil es Auswirkungen auf die Nutzungsberechtigung eines Korporationsmitgliedes (und damit auf die Nutzung des Waldes) haben kann und auf die Entstehungsgeschichte der Korporationen hinweist. Die Ägerer Talstatuten von 1684 umschreiben dieses Zugrecht mit folgenden Worten: «Welcher von den alten thalleuten von Dorf [Oberägeri] gen Weilen [Unterägeri] oder von Weilen gen Dorf züge, sollen seye an jedtwederem



orth lauth ihren habenden rechtsamen die almend gwaldt haben zu nutzen». Solche Rechte bestehen nicht nur zwischen den Ägeri-Korporationen, sondern auch für bestimmte Geschlechter von Ägeri und ehemaligen zugehörigen Vogteien nach Zug. Dieses Zugrecht ist heute noch gültig und wird unter anderem in § 4 der «Verordnung über die Nutzung und Verwaltung der Allmendgüter der Korporationen Oberägeri» vom 15. Juni 1947 erwähnt. Gestützt wird diese Bestimmung durch einen Beschluss der Korporationsgemeinde vom 20. März 1887, der am 3. September 1888 die regierungsrätliche Genehmigung erhielt. Das Zugrecht beeinflusst nicht nur das Korporations-, sondern auch das Gemeindebürgerrecht, indem ein Korporationsbürger, der diesen Geschlechtern angehört und in die andere Gemeinde zieht, nicht nur das Korporations-, sondern auch das Gemeindebürgerrecht der neuen Wohngemeinde erhält, das alte aber aufgeben muss. Das Zugrecht entspricht deshalb nicht einem Doppelbürgerrecht.

Auch anderswo kannte man die unentgeltliche oder erleichterte Aufnahme von Bürgern eines ehemals zusammengehörenden Gemeinwesens. So erhielten im Jahre 1543 die Wädenswiler unentgeltlich die Richterswiler Nutzungsberechtigung, die wegen der «hübschen Holzgerechtigkeit» begehrt war, wenn sie nach Richterswil zogen, nachdem zwischen Wädenswil und Richterswil seit jeher enge Beziehungen bestanden. Später, ab etwa 1555 (die Herrschaft Wädenswil war inzwischen an Zürich übergegangen) verlangte man auch von ihnen — immerhin noch Vogteigenossen — eine Einzugsgebühr. Sie war allerdings gegenüber andern Zürchern oder gar eidgenössischen oder ausländischen Fremden stark ermässigt.

Die Trennung der Bevölkerung in an der Allmend und am Wald berechtigten Genossen und in Nicht-Genossen, die aber durchaus Bürger der betreffenden Gemeinde sein können, blieb auch nach den politischen Umwälzungen um 1800 bestehen. Nutzungsberechtigt sind heute unter bestimmten Bedingungen (18) alle in der Schweiz wohnenden Korporationsbürger. Zeitweise wurde dieser Berechtigtenkreis auf ganz Europa ausgedehnt, zeitweise aber auch auf den Kanton Zug beschränkt.

## **5. Die Verwaltung der Gemeindegüter und die Aufsicht über Allmend und Wald**

Entsprechend den vier Rotten Dorf, Mitteldorf, Hauptsee und Wilen, bestand die Verwaltung ursprünglich aus den «Vierern» (19). Im Laufe der Zeit wurde der Rat auf neun Mitglieder erweitert. Die Maiengemeinde des Jahres 1718 — bereits war vier Jahre zuvor die Pfarrei Unterägeri abgetrennt worden — beschloss, «dass 5 in der Obern gmeindt und 4 in der Underen gmeindt sollen sesshaft sein lauth altem harkommen» (20). 17 Jahre später beschloss man, dass aus jedem Geschlecht nur ein Mitglied im Rat vertreten sein soll. Diese Verwaltung, die für bestimmte Aufgaben oft den Säckelmeister delegierte, dürfte für alle Belange der Gemeinde und der ge-

meinsamen Güter zuständig gewesen sein. Genaueres erfahren wir erst durch die Summverordnungen, die nach der Trennung der beiden Gemeinden und Korporationen beschlossen und gedruckt wurden. Die Behörden erhielten ihre Instruktionen durch die Gemeindeversammlungen. Vom Wald und seiner Bewirtschaftung bzw. Nutzung erfahren wir dabei kaum.

Während in Unterägeri bereits in der Summordnung von 1826 zwei «Bannwärter» zur Aufsicht auf den Allmenden und in den Waldungen bestimmt wurden, war es in Oberägeri zu dieser Zeit die dem Gemeinderat unterstellte «Verwaltungsbehörde» (bestehend aus dem Amtssäckelmeister und zwei Verwaltern), die «nachsehen, was in Holz und Feld nöthig ist, und das zweckdienliche besorgen, oder von ihrer Behörde Weisung darüber einholen» soll (21). Zu den Aufgaben dieser «Bannwärter» in Unterägeri und der seit den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts aus einem Oberförster und drei Bannwarten (später teilweise nur zwei) bestehenden Verwaltungsbehörde gehörten die Organisation aller Arbeiten auf der Allmend und im Wald, die in vielen Fällen Voraussetzung für die Ausübung der Nutzungsberechtigung war, die Organisation und Durchführung der Holznutzung (Anzeichnung, Auslosung usw.) und die Kontrollgänge zur Verhinderung bzw. Entdeckung von Freveleien im Wald und auf der Allmend. Die Arbeiten und die Aufgaben des Oberägerer Oberförsters und der Bannwarte um die Mitte des letzten Jahrhunderts gehen aus dem «Tagebuch für die Verwaltungsbehörde» von Oberförster Joseph Franz Ithen (27. April 1845 bis 23. September 1846) hervor (22). Ithen war gemäss den Bestimmungen der Korporationsverordnung, die heute noch existieren, zur Führung dieses Tagebuches verpflichtet. Ein grosser Teil der Zeit des Oberförsters und der Bannwarte, die auf nur zwei Jahre zu wählen waren, wurde für die landwirtschaftliche Nutzung der Allmend (Zäunung, Strassenbau und -unterhalt, Brechen der Schärhäufen [Maulwurfhaufen], Vermessung und Auslosung der Pflanzland-, Weidland-, Heu- und Streuteile auf der Allmend und des Torfgeländes an der Biber usw.) aufgewendet. Fast täglich berichtete J. F. Ithen aber auch von Kontrollgängen im Wald, die meist im Zusammenhang mit andern Arbeiten auf der Allmend oder im Wald durchgeführt wurden, aber offenbar eher selten mit der Entdeckung eines Frevlers endeten. Unter den forstlichen Arbeiten werden verschiedentlich Marchbereinigungen in und um die Korporationsgüter genannt, weiter das Anzeichnen und Auslosen der Holzhäue für die ordentliche Holznutzung der Bürger, die Aufbereitung von Fallholz und von Holz, das durch die Gemeinde bzw. die Korporation direkt verwertet wurde. Als «waldbauliche» Tätigkeiten finden wir neben der Holzanzeichnung, für die aber wohl weniger waldbauliche Grundsätze als vielmehr eine vergleichbare Grösse aller Häue wichtig war, nur die Waldsäuberung und die Waldsaat. Die Säuberung entspricht der Niederdurchforstung mit ausschliesslich negativer Auslese, bei der nur schwaches, krankes und unerwünschtes Material entfernt wurde. Diese

Methode entsprach durchaus den Auffassungen der Zeit und findet sich auch noch in den ersten Wirtschaftsplänen, die gegen Ende des letzten Jahrhunderts erstellt wurden. Diese Säuberung wurde im April und Mai ausgeführt. Dann folgte ab Mitte Mai die «Platzsäuberung für die Waldsaat» und Ende Mai die Saat selber. Was und wie gesät wurde, geht aus dem Tagebuch von J. F. Ithen nicht hervor. Er dürften aber, der Zeitmode entsprechend und wie aus den spätern Beständen hervorgeht, ausschliesslich Fichtensamen gewesen sein. Wenn wir in J. F. Ithens Tagebuch fast ausschliesslich zeitliche Arbeitsrapporte, aber kaum waldbauliche oder andere forstliche Angaben finden, die uns mehr interessieren würden, so ist das nicht erstaunlich, denn das Tagebuch wurde als Nachweis für die Tätigkeit von Förster und Bannwarten zuhanden des Gemeinderates geführt. Und wir dürfen nicht vergessen, dass J. F. Ithen sicher nicht ausgebildeter Förster war, sondern Landwirt, der die Bräuche auf und um die Allmend und den Wald von Jugend auf kannte, und Korporationsbürger, der dieses Amt als «Oberförster» aufgrund seiner Wahl durch die Gemeinde zwei Jahre lang ausübte.

Die späteren Verordnungen enthalten immer mehr forstliche Aufgaben wie «Errichtung von Saatschulen, Ansetzen oder Säen von jungen Waldungen» (23), neue Aufgaben, die durch die einsetzenden Aufforstungen bedingt waren. Seit dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts unterstehen auch die Förster in Ägeri den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung und erhalten eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung.

## 6. Die Holznutzung

Im Ägerital wird die Nutzung des Waldes wie an anderen Orten für die am «Gemeinwerk» vollberechtigten Bürger der Gemeinde innerhalb der gewohnten Übung frei gewesen sein. Dagegen war es untersagt, Holz oder andere Allmendprodukte an Hintersassen (Niedergelassene mit beschränkten Nutzungsrechten) oder gar nach auswärts zu verkaufen. Frühe Bannungen im Ägerital sind nicht bekannt, insbesondere kann die «Bannegk» des um 1407 aufgezeichneten Hofrechtes (24) nicht als solche verstanden werden, da das freie Nutzungsrecht an diesem «gemein holtz» ausdrücklich festgestellt wird. Das Zurückdrängen des Waldes durch die Rodung auch in extremen Lagen ist nicht allein auf die Holznutzung zurückzuführen, sondern vor allem auf den Landbedarf der Landwirtschaft mit ihrem Allmend- und Weidebetrieb. Wie sehr diese Landwirtschaft noch im 19. Jahrhundert auf vielfältige Weise aber auch auf die Holznutzung angewiesen war, können wir aus den Summordnungen ersehen, auf die wir noch eingehen werden. Vorher aber schon zeigte die Natur auch im Ägerital mit Überschwemmungen und Abrutschungen, dass man mit der Abholzung zu weit gegangen war. Einsichtige Leute erkannten das auch. Als am 24. Juli 1764 der durch ein Unwetter zum Wild-

bach gewordene Dorfbach Teile von Oberägeri schwer in Mitleidenschaft zog, notierte der damalige Pfarrer Iten, dass das schon in den vorangegangenen fünfziger Jahren öfters vorgekommen sei. Die Ursache sei darin zu sehen, «dass die Wälder auf der Allmend sehr und iemer mehr abgeholzet werden» (25). Darauf erfolgte die noch in den Summordnungen enthaltene Bannlegung bestimmter Wälder.

Seit jeher wurden die Erträge des Waldes nicht nur zur Deckung des Holzbedarfs der einzelnen Bürger verwendet, sondern auch von der Gemeinde zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben wie Bau von Kirchen, Schul- und Rathhäusern usw. Dies war wohl selbstverständlich. Vielleicht fehlen gerade deswegen genaue Angaben darüber in den Quellen. Wir finden nur von Zeit zu Zeit Hinweise, dass Holz oder Steine und Sand aus dem öffentlichen Besitz dazu verwendet wurden. Im Jahre 1735 wurde ein Schulhaus im «Namen der gantzen Gmeind» errichtet, wozu die obere Gemeinde Holz, Ziegel und den Platz zur Verfügung stellte, während die untere Trämel lieferte (26). Hundert Jahre später war dieses Schulhaus zu klein und baufällig, so dass ein Neubau beschlossen wurde. Das Bauholz wurde von Privaten gekauft, wobei diese Ausgaben durch Verkauf von Holz im Gutsch gedeckt wurden (27). Es war offenbar einfacher, das abgelegene Holz auf der Biberseite zu verkaufen und dafür das Bauholz im Ägerital selber zu beschaffen. Wenig später, im Jahre 1839, bewilligte Oberägeri erneut Holz für einen Schulhausbau, diesmal 200 Stöcke für die Schule im Hauptsee, das seit je als Rott zu Ägeri gehörte (28). Aus dem Jahre 1669 berichtet Pfarrer Jakob Billeter in seiner Chronik (29), dass für das «neuw fürzeichen» an der Pfarrkirche «holtz und stein . . . im allmigwerk hinzugethan» wurde. Im Jahre 1805 schenkte die Gemeinde Oberägeri in freundnachbarlicher Weise den Rothenthurmern für ihren bevorstehenden Kirchenbau, der allerdings erst um 1875 begonnen wurde, 25 Tannen am Wollerauer Hag» (30). Holz im abgelegenen Gutsch (auf der Biberseite) verkaufte Oberägeri auch im Jahre 1835 zur Deckung von Gemeindeschulden von 739 Louisdor aus der Revolutionszeit, nachdem Oberägeri schon allein in den Jahren 1798 bis 1801 nach einer amtlichen Schätzung 149 Klafter Wachtholz (Unterägeri 38 Klafter) an die kämpfenden Heere geliefert hatte (31).

Die den Wald und die Waldnutzung berührenden Bestimmungen der Oberägerer Summordnungen lassen sich in vier Gruppen einteilen. Die folgenden Angaben beziehen sich auf die Oberägerer Summverordnung von 1834:

1. Bannungen und Ausnahmen
  2. Allgemeine Holzausteilungen und -auslosungen
  3. Spezielle Sortimente
  4. Verbot von Verkauf und Ausfuhr
1. § 14 regelte die grundsätzliche Bannung aller Allmendwaldungen, wobei bestimmte Waldteile besonders hervorgehoben wurden, die besondere

Schutzfunktionen zu erfüllen («Dorf- und Mittlerdorfbach und die Egg-ruse») oder in dieser Summzeit (auf zehn Jahre befristete Geltungsdauer dieser Summverordnung) das Holz für die bestimmten Nutzungszwecke zu liefern hatten (Gutsch). Die besondere Bedeutung der Wälder der Bach- und Tobelehänge wurde noch hervorgehoben, indem dort auch die «Ehrlen, Hasslen und Dornen» geschützt wurden, die man sonst überall ohne Beschränkung hauen durfte. Der gleiche Paragraph postulierte auch eine Ausscheidung, «wie weit in Zukunft mit der Sense den Waldungen nach gefahren, und was als Waldung benutzt werden soll». Es handelt sich hier um eine Abgrenzung zwischen Wald- und Streuenutzung, wie eine Strafandrohung des gleichen Paragraphen besagt: «Wer sich dann erfreuen würde, in den als Waldung bezeichneten Stellen Streue zu sammeln, verfällt jedesmal in 16 Franken Strafe».

2. An die Stelle des früher freien Holzbezuges war die kontrollierte und organisierte Holzausteilung getreten, die alle zwei Jahre stattzufinden hatte. Dieses Holz war innerhalb von sechs Jahren zu hauen, ansonst es wieder an die Gemeinde zur neuerlichen Verwendung als Holzteile zurückfiel. § 57 regelte das Vorgehen, nach dem die Verwaltung das Holz in «Häuen» anzuzeichnen und zu verlosen hatte.

3. In verschiedenen Paragraphen wurde der Bezug von Holz ausserhalb der ordentlichen Holzausteilung für bestimmte Zwecke geregelt. Solche speziellen Sortimenten waren:

— Schiffs- und Trogtannen: Die Schiffstannen dienten zur Herstellung von Einbäumen, die zur ursprünglichen Rötelfischerei auf dem Ägerisee verwendet wurden (32). Im Jahre 1941 waren noch zehn Boote dieses Typs auf dem Ägerisee vorhanden, und im Jahre 1964 schlug die Korporation Oberägeri im Charstützen-Wald eine Schiffstanne, die auf 8,2 m Länge 4,12 m<sup>3</sup> Inhalt erreichte. Mit alten Haubeilen für linke und rechte Handführung, Breitäxten und dem Hohltachsel wurde der Stamm durch Zimmerleute gehöhlt, gestemmt und gehobelt und 7,5 m lang dem Wasser übergeben (33).

Die Trogtannen, die wie die Schiffstannen mit Bewilligung der Verwaltung nicht innert sechs Jahren geschlagen werden mussten, dienten zur Herstellung der Holzbrunnen, die auf der Allmend und bei den Höfen überall benötigt wurden.

— Für die Zuleitung des Wassers waren hölzerne «Dünchel» notwendig. Diese konnten jährlich gegen eine Auflage bezogen werden.

— Bauholz allgemein, aber auch «Schindel- und Trämeltannen», für die pro Stock 3 Franken (für Bauholz 8 Batzen) zu entrichten waren, konnten nur mit «einhelliger Erlaubnis der St. Georgen-Gemeinde» bezogen werden und waren innert zweier Jahre zu fällen.

- Die zum Aufschichten der gesammelten Streue und des Farns benötigten Tristbäume konnten unentgeltlich bezogen werden, waren aber so lange als möglich zu verwenden.
  - Unentgeltlich Holz, das aus dem Gutsch zu beziehen war, erhielt auch, wer «auf der obern Allmend unter seinem Stall seinen s. v. Güllentrog verfertigen will».
  - Die Regelung für den Bezug des Haghholzes für die Zäunung der Allmenden und des Pflanzlandes war unterschiedlich. Verpflichtet zur Zäunung waren in jedem Falle die Benützer dieser Landteile. Die Allmend Sod auf der Südseite des Ägerisees und die Schönboden Matte auf der Biberseite waren «lehenweise vergantet», weil sie für die Allgemeinnutzung offenbar zu abgelegt waren. «Der Lehmann [im Sod] soll den Hag, welchen die Gemeinde zu unterhalten schuldig ist, so wie auch den Stall übernehmen, und darf Allmendholz dazu verwenden, weiteres Zaunholz zu nehmen aber soll verboten seyn» (§ 49). Der Lehmann des Schönbodens aber durfte zur Erstellung des Zaunes «ab der Allmend kein anderes Holz nehmen . . . als dürre Waare» (§ 50).
  - Zum gemeinsamen Bau und Unterhalt der Wege und Strassen auf der Allmend (die auch für die Holzabfuhr zu benützen waren) waren sowohl jene, die Holz bezogen, verpflichtet, als auch jene, die Vieh auf die Allmenden auftrieben. Dazu sollte aber «nicht mehr wie bis anhin Holz, sondern angemesseners Material gebraucht werden».
  - Einige, früher offenbar übliche Nebennutzungen wurden in § 20 verboten, so das «Pechsieden, Käsräufen [zur Herstellung des sogenannten Järb, des elastischen Holzreifes für die Käseform (34)] und Harzen». Desgleichen wurde das «Tannenstumpen» (Schneiteln) untersagt, «dagegen soll dann die Verwaltung beauftragt seyn, alljährlich in der Nähe ein Stück Waldung zum Aufputzen und Aufsäubern anzuweisen, allwo dann unentgeltlich Studen [Wellen] gemacht werden können».
4. Alle diese genannten und die übrigen Produkte der Allmendnutzung waren den vollberechtigten Gemeindegossen vorbehalten. Die «Allmendprodukte» (genannt werden insbesondere «Holz, Kohl [Holzkohle], Streue, Stroh, Farn oder Rinde») durften nicht ausserhalb der Gemeinde oder an «einen in unserer Gemeinde angesessenen, der nicht Allmendgenoss ist», verkauft werden, «denn einem, der nicht Allmendgenoss und doch in unserer Gemeinde Besitzer eines Hauses oder Heimwesens werden sollte, dem soll von allem Vorbenannten ab unserer Allmend nichts zukommen dürfen. — Ebenso wenig soll demjenigen, der von einem solchen das Haus oder Heimwesen zu Lehe nehmen würde, etwas zu demselben zugelassen werden» (§ 17). Einzige Ausnahme bildeten die Sandsteine, die sowohl nach auswärts verkauft werden als auch von Hinter-

sassen gewonnen werden durften, was allerdings später ebenfalls verboten wurde. Wer Holz auf eine fremde Säge führte, hatte nachzuweisen, dass er es wieder in die Gemeinde zurückbrachte.

Diese Bestimmungen über die Holz- und Waldnutzung aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zeigen eindrücklich die Bedeutung des Allmendwaldes für die Bevölkerung und vor allem für die auf die Weidewirtschaft ausgerichtete Landwirtschaft der damaligen Zeit. Das hat sich mit der Zeit in vielfältiger Weise unter den verschiedensten Einflüssen schrittweise geändert, zunächst durch die Aufhebung des allgemeinen Weidganges um die Mitte des letzten Jahrhunderts, dann aber auch durch die Substituierung des Holzes durch verschiedene andere Materialien. Für die Änderung und Entwicklung der Waldbehandlung und -nutzung, aber auch für die Art des «Nutzens» war die Unterstellung der Korporationswaldungen unter die eidgenössische und kantonale Forstgesetzgebung seit hundert Jahren (Wirtschaftspläne, Verbot der Abgabe von Losholz auf dem Stock usw.) von entscheidender Bedeutung. Die neuen Formen der Landwirtschaft und die wirtschaftliche Entwicklung des Ägeritales trugen bei zur Ablösung der Abhängigkeit der Bevölkerung von der herkömmlichen, in starkem Masse auf die direkte Waldnutzung angewiesene Landwirtschaft, welche die wachsende Bevölkerung kaum mehr zu ernähren vermochte. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden die Spinnereien in Unterägeri und Neuägeri gegründet, die neue Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten brachten, nachdem die alten Nebenverdienste wie Spinnen und Weben im Auftrage zürcherischer Seidenhändler durch das Aufkommen von Maschinen in Frage gestellt worden waren (35). Die Verkehrsverbindungen fanden erst zu Beginn unseres Jahrhunderts mit dem Bau der Lorzentobelbrücke eine befriedigende Lösung. Die Eröffnung der ersten Kinderkuranstalt am Ägerisee im Jahre 1881, der schon 1886 die zürcherische Heilstätte für skrofulöse und rachitische Kinder und später zahlreiche andere Kinderheime (im Jahre 1958 waren es 15) folgten, weist auf einen Vorzug des Ägeritales hin, der immer mehr auch die Waldungen berührt: Die klimatische Eignung des Tales sowohl für die spezielle Kurerholung als auch für die Erholung ganz allgemein, die heute im Wald, am Waldrand und am See gesucht wird. Das Ägerital leistet so mit seinen klimatischen und landschaftlichen Vorzügen und seinem gut erschlossenen Wald einen wichtigen Beitrag für die Erholung der Bevölkerung der nahen Agglomerationen.

## 7. Schlussbemerkungen

Die Forstgeschichte des Ägeritales zeigt in verschiedener Hinsicht die Abhängigkeit der Landwirtschaft dieses voralpinen Gebietes vom Wald. Der Wald war zunächst die Landreserve, um neue Weiden und Alpen zu schaf-

fen. Mit der Rodung dieser restlichen Waldflächen, die in der eigentlichen Siedlungsphase noch weitgehend unberührt geblieben waren, wurde nicht nur das Landschaftsbild geprägt, sondern durch die erste umfassende Nutzung auch die territorialen Grenzen gebildet. Dies dauerte bis ins 16. Jahrhundert hinein, innerhalb des Ägeritales sogar bis zur Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert. Die bäuerliche Wirtschaft wäre ohne die vielfältige Nutzung des Waldes nicht lebensfähig gewesen. Mit der Bevölkerungszunahme und den entsprechend vergrößerten Ansprüchen wurde der Druck auf den Wald immer grösser. Man erkannte, dass der Wald an bestimmten Orten seine Schutzfunktionen nicht mehr erfüllen konnte und beschloss daher, dort, wo der Wald wichtige Schutzfunktionen ausübte, nicht nur die Bäume, sondern auch das ebenfalls bodensichernde Unterholz zu schützen. Man merkte auch, dass die Deckung des täglichen Holzbedarfs für die verschiedensten Zwecke in Frage gestellt werden könnte, wenn man den Holzbezug frei und unkontrolliert dem Zufall überlassen würde, lenkte daher die Nutzung durch Reglemente (Summverordnungen) in geordnete Bahnen und organisierte eine Waldaufsicht. Man tat das nicht aufgrund eines Erlasses einer höhern Obrigkeit. Vielmehr war es die Gemeinde, die an ihrer Versammlung diese Entschiede selbständig traf. Von dieser Warte aus kann man den damals verantwortlichen Behörden und den an den Gemeindeversammlungen entscheidenden Bürgern sicher ein gutes Zeugnis für ihr Verantwortungsbewusstsein ausstellen.

Seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts, als diese Massnahmen getroffen wurden, hat sich auch für den Wald viel geändert. Die einzelnen Bürger und Genossen sind nicht mehr in der gleichen Weise auf die Waldnutzung angewiesen. Vielen sichert er zwar noch immer ihr Einkommen. Die Kenntnisse der volkswirtschaftlichen, landschaftsgestaltenden, ökologischen und erholungsmässigen Funktionen des Waldes sind dagegen glücklicherweise zum Allgemeingut der Bevölkerung auch im Ägerital geworden.

## **Résumé**

### **Quelques aspects de l'histoire forestière de la vallée d'Ägeri**

Les corporations d'Ober- et d'Unterägeri possèdent ensemble près de 2000 hectares de forêts, ce qui en fait les plus importants propriétaires forestiers de la vallée (82 %). Elles sont issues de l'ancienne communauté qui englobait toute la vallée et qui, au 19e siècle, fut territorialement divisée en Oberägeri et Unterägeri d'une part, en communes municipales, bourgeoises et corpora-



tives d'autre part. Très tôt, les quatre sections Dorf, Mitteldorf, Hauptsee et Wilen organisèrent et assumèrent l'exploitation des forêts et des pâturages communaux de façon partiellement indépendante. Ägeri-Dorf (Oberägeri) et Wil-Ägeri (Unterägeri) devinrent des centres démographiques et économiques, ce qui entraîna finalement la partition de la vallée en ces deux communes.

Il existe un lien étroit entre la constitution des limites territoriales dans la vallée même et vers l'extérieur (canton de Schwyz et ville de Zoug), et les premières exploitations agricoles des terres frontalières (pâturage et alpiculture) avec les défrichements connexes.

Seuls les membres de certaines vieilles familles étaient et sont encore autorisés à exploiter pâturages et forêts. Jusqu'au siècle dernier, les simples citoyens ne pouvaient jouir d'aucune « prestation communautaire » sans l'approbation de la commune. Excepté l'usage domestique habituel, la production des forêts communales était entièrement consacrée aux besoins de l'agriculture: pour les fermes et pour les communs, il fallait du bois de construction et des bardeaux, des bassins de fontaine et des conduites d'amenée, des perches pour les meules de foin et de litière et du bois pour les clôtures. S'y ajoutaient les sapins destinés à la fabrication de pirogues pour la pêche sur le lac d'Ägeri.

La communauté de vallée, respectivement ses diverses parties, réglementaient l'exploitation des forêts et des pâturages communaux de façon autonome. La haute surveillance de l'Etat sur les forêts de la vallée d'Ägeri ne fut instaurée que par la loi fédérale sur la police des forêts en haute montagne de 1876 et par la loi forestière du canton de Zoug du 17 mars 1881.

Aujourd'hui, les forêts de la vallée d'Ägeri jouent, par-delà leur importance économique, un rôle de premier ordre quant au déassement de la population d'un vaste secteur, parce qu'elles sont d'accès facile et que le climat y est favorable.

Traduction: J.-P. Sorg

#### *Verwendete Abkürzungen*

RQZG: Die Rechtsquellen des Kantons Zug. Bearbeitet von Eugen Gruber. 2 Bände. Aarau, 1971—1972 (=Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, VIII. Abteilung)

UBZG: Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug vom Eintritt in den Bund bis zum Ausgang des Mittelalters 1352—1528. 2 Bände Zug, 1952—1964

#### *Literatur*

- (1) Iten, A.: Zuger Namenstudien. Gesammelte Beiträge der Jahre 1925 bis 1966 über Orts-, Flur- und Familiennamen des Kantons Zug und der Innerschweiz. Zug, 1969
- (2) UBZG, Nr. 2133 (12), 15. November 1518
- (3) Iten, A.: a. a. O., S. 117 ff.
- (4) a. a. O., S. 128

- (5) a. a. O., S. 132
- (6) *Letter, A.*: Beiträge zur Ortsgeschichte des Ägeri-Tales. Zug, 1910, S. 378
- (7) *UBZG*, Nr. 440 (3): Hofrecht von Ägeri, aufgezeichnet im Jahre 1407
- (8) vgl. *UBZG*, Nr. 1028, Anm. 6: Die Schwyzer Alpen reichten bis zur «Otzlen» (Urzlenboden)
- (9) *UBZG*, Nr. 1559 (1491 und Nr. 1659 (1495)
- (10) vgl. Anm. 8
- (11) *UBZG*, Nr. 2133 (34), 15. November 1518
- (12) *Letter, A.*: Beiträge, S. 378 f.
- (13) a. a. O., S. 379
- (14) *RQZG*, Nrn. 1697 (1547) und 1699 (1573)
- (15) *RQZG*, Nr. 1705 (1684 ff.)
- (16) *RQZG*, Nr. 1705 (8)
- (17) *RQZG*, Nr. 1705 (14)
- (18) zum Beispiel Verordnung über die Nutzung und Verwaltung der Allmendgüter der Korporation Oberägeri vom 15. Juni 1947, §§ 2—7
- (19) *Letter, A.*: Beiträge, S. 255: Rat aus vier Mitgliedern
- (20) *RQZG*, Nr. 1705 (28)
- (21) Gesetze und Verordnungen über die Benutzung und Verwaltung der Allmendgüter der löblichen Gemeinde Oberägeri. Vom 15ten und 22ten Brachmonath 1834 (= Summverordnung), § 53
- (22) Tagebuch für die Verwaltungsbehörde der löblich. Gemeinde Oberegeri. Angefangen u. fortgesetzt von Oberförster Joseph Franz Ithen (Korporationsarchiv Oberägeri)
- (23) Verordnung über die Benutzung und Verwaltung der Allmendgüter der Korporat.-Gemeinde Oberägeri. Vom 4. und 18. Juni und 23. Juli 1871, § 28
- (24) *UBZG*, Nr. 440 (8)
- (25) *Letter, A.*: Ägeri. Historisches über Land und Leute. Zug 1907, S. 80
- (26) *Letter, A.*: Beiträge, S. 131
- (27) a. a. O., S. 137 f.
- (28) a. a. O., S. 140
- (29) *Henggeler, R.*: Pfarrer Jakob Billeter von Ägeri und seine Chronik. In: Heimatklänge. Sonntags-Beilage zu den «Zuger Nachrichten», 2. Jg., 1922, S. 195
- (30) *Letter, A.*: Beiträge, S. 187
- (31) *Letter, A.*: Ägeri, S. 106 f.
- (32) vgl. *Iten, A.*: a. a. O.: Abbildungen und Text nach S. 152
- (33) a. a. O.
- (34) a. a. O., S. 136
- (35) vgl. dazu und zu den folgenden Ausführungen: *Iten, Sr. M. C.*: Die Entwicklung des Ägeritales zum Kur- und Ferienort. Heimatklänge, 40. Jg., 1960, S. 25 ff.